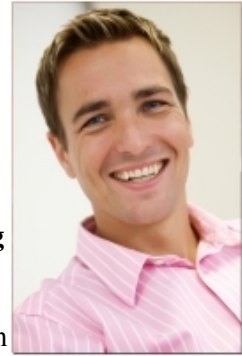


Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



Die Steuererklärungen 2013 müssen grundsätzlich bis zum 31.05.2014 beim Finanzamt eingereicht werden ! Doch wer muss überhaupt eine Steuererklärung abgeben ?

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung fristgerecht beim Finanzamt einreichen möchten, müssen dies grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres tun. In diesem Jahr verlängert sich die Frist bis zum 02.06.2014, da der 31.05.2014 ein Samstag ist. Wer seine Steuererklärung verspätet einreicht, riskiert einen Verspätungszuschlag. Fristverlängerungen sind möglich und können formlos beim Finanzamt beantragt werden. Angehörige der steuerberatenden Berufe, die Steuererklärungen für ihre Mandanten einreichen, können grundsätzlich eine Fristverlängerung bis zum 31.12. des Folgejahres, in Hessen sogar bis zum 28.02. des übernächsten Jahres beanspruchen.

Doch wer muss überhaupt eine Steuererklärung abgeben ?

Nicht alle Bürger sind dazu verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben. Prinzipiell verlangt das Finanzamt nur dann eine Steuererklärung, wenn überprüft werden muss, ob die Steuerpflichtigen ihre Steuern in zutreffender Höhe abgeführt haben (sog. Pflichtveranlagung).

Dies trifft auf verheiratete Steuerpflichtige oder eingetragene Lebenspartner zu, von denen einer seinen Arbeitslohn im Vorjahr nach Steuerklasse IV plus Faktor, V oder VI versteuert hat. Gerade in der Steuerklassenkombination III – V kann es schnell zu Nachzahlungen kommen. Um dies zu überprüfen, verlangt das Finanzamt eine Steuererklärung.

Eine Steuererklärung ist auch immer dann abzugeben, wenn ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt und so im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnungen ein Freibetrag berücksichtigt wurde (z.B. bei hohen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

Steuerpflichtige, die im Vorjahr eine Abfindung erhalten haben, müssen ebenfalls eine Steuererklärung abgeben. Dies gilt zumindest dann, wenn der Arbeitgeber diese nach der sog. Fünftel-Regelung versteuert hat, was in den meisten Fällen gegeben sein dürfte.

Auch wer Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld) von mehr als 410,00 € erhalten hat muss eine Steuererklärung einreichen.

Selbstverständlich muß auch dann eine Steuererklärung abgegeben werden, wenn Einkünfte vorhanden sind von denen unterjährig kein Steuerabzug vorgenommen wird (z.B. selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung, Renten).

Die o.g. Fälle sind zwar nicht abschließend aufgezählt, allerdings dürfte hiervon bereits ein Großteil aller Bürger betroffen sein.

Doch es gibt auch Fälle in denen keine Steuererklärung abgegeben werden muss! Dies betrifft vor allem Steuerpflichtige, die neben Arbeitslohn der nach Steuerklasse 1 versteuert wird, keine Nebeneinkünfte erzielen und keine Lohnersatzleistungen erhalten. Gleichwohl empfiehlt es sich aber auch in diesen Fällen meistens eine Steuererklärung abzugeben (sog. Antragsveranlagung), da mit Steuererstattungen gerechnet werden kann, wenn absetzbare Kosten nachgewiesen werden können (z.B. Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge an Berufsverbänden, Beiträge in Rürup- oder Riesterrenten, Spenden, Krankheitskosten, Kinderbetreuungskosten oder Handwerkerleistungen).

Steuerberater

Holger Piscator

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Tel.: 06424/928882

Erlingärten 7, 35085 Ebsdorfergrund

e-mail: piscator@stb-piscator.de

www.stb-piscator.de